



## **I. STATUTEN DER FAMILIENGÄRTEN SUSENBERG IN ZÜRICH**

### **Name, Zweck und Aufgaben**

#### **Art. 1 Name, Zweck**

Unter dem Namen Familiengärten Susenberg besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, wie etwa dem Schweizer Familiengärtner-Verband (SFVG) und dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich. Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

#### **Art. 2 Aufgaben**

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- er pachtet von der Stadt Zürich geeignetes Kulturland, das er seinen Mitgliedern in Form von Familiengärten weiterverpachtet. Pro Person bzw. Familie kann in der Regel nur eine Parzelle gepachtet werden.
- er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen unter Beachtung naturnaher Anbaumethoden und die dazu erforderliche Infrastruktur.
- er kann den Pächterinnen und Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten, wie z.B. den kostengünstigen gemeinsamen Einkauf von Produkten.
- er veranstaltet oder fördert Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft (z.B. Weiterbildungskurse im Gartenwesen, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen etc.); er kann dazu auch Mitglied in Orts- oder Quartiervereinen werden.

Mit Grün Stadt Zürich (GSZ) schliesst er einen Pachtvertrag ab, in dem die beiderseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

### **Art. 3 Aufteilung oder Fusion**

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand, der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein zusammenlegen oder sich aufspalten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind die Pächter und Pächterinnen während der Pachtdauer. Dies wird im Pachtvertrag festgehalten. Pro Parzelle ist ein Aktivmitglied stimm- und wahlberechtigt.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen. Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten.
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden.
- eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Risiken des unbebauten Gartens einschliesslich Gartenhäuschen und andere Einrichtungen zur Bewirtschaftung desselben versichert.
- Mitgliederbeitrag, Pachtzins sowie weitere vom Verein in Rechnung gestellte Beiträge pünktlich zu entrichten.
- Die Mitglieder müssen in der Stadt Zürich wohnhaft sein. Ausnahmen bilden die Gemeinden, mit welchen die Stadt Zürich eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 5 Passivmitglieder**

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche, juristische oder Personenverbände), welche die Vereinszwecke unterstützen, als Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein.

Bei Ableben des Pächters oder der Pächterin erlischt der Pachtvertrag drei Monate nach dem Tod. Allfällige Erben haften in dieser Zeit für den Garten.

Bei Interesse an der Pachtübernahme wird einer allfälligen Partnerin oder einem Partner die Pacht vorrangig vor anderen Interessenten übertragen. Falls diese kein Interesse haben sollten, erhalten allfällige Erben Vorrang gegenüber Dritten.

Passivmitglieder können jeweils auf Jahresende ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Anzeigefrist erklären.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen von Passivmitgliedern gegenüber dem Verein kann das entsprechende Passivmitglied ausgeschlossen werden. Der Entscheid über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Ebenfalls können Passivmitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Passivmitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Finanzen**

### **Art. 7 Einnahmen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben.
- weitere Einnahmen wie Überschüsse aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal.
- Beiträge der öffentlichen Hand.
- Gönnerbeiträge.

Der Verein hat für Unterhalt und Sanierungen angemessene Reserven zu bilden; die Reservebildung für Rückbauten regelt sich nach dem Pachtvertrag mit der Stadt Zürich.

### **Art. 8 Entschädigungen / Finanzreglement**

Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen und die Finanzkompetenzen.

### **Art. 9 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **A. Die Generalversammlung (GV)**

#### **Art. 11 Funktion und Zusammensetzung**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Sie setzt sich aus den stimm- und wahlberechtigten Aktivmitgliedern zusammen.

Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht werden zur GV ebenfalls eingeladen.

#### **Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung**

Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.

Grün Stadt Zürich erhält ebenfalls eine Einladung zur GV mit allen Beilagen, die auch die Mitglieder erhalten wie Jahresrechnung etc.

#### **Art. 13 Aufgaben der GV**

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Jahresschwerpunkte, des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Mitgliederanträge gemäss Artikel 12
- Entscheid über Passivmitgliederausschlüsse
- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Vereinsauflösung

## **Art. 14 Beschlussfassung der GV**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt, sind sie geheim durchzuführen.

Bei Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen erreicht werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Stehen mehrere gleichwertige Vorlagen zur Abstimmung oder mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben darf. Somit gelten Enthaltungen wie auch ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Vorlage oder keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt die Vorlage als angenommen oder diejenige Person als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 15 Funktion / Wahl**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand wird jährlich gewählt, Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer (Kassier)
- der Aktuarin oder dem Aktuar
- dem oder der Arealverantwortlichen

Präsidentin oder Präsident werden von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 17 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er erlässt das Finanzreglement (vgl. Art. 8). Er vertritt den Verein nach Aussen.

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen ein und leitet diese.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die verhinderte Präsidentin oder den verhinderten Präsidenten.

Die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer besorgt die Buchhaltung und erstellt den jährlichen Abschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie das Budget.

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt an den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen das Protokoll.

Im Weiteren werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder durch ein Geschäftsreglement bestimmt, das der Vorstand zu erlassen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **Art. 18 Zeichnungsberechtigung**

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Art. 19 Die Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren bzw. Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und Einblick in die Unterlagen zu verlangen.

## **Art. 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die nach Auflösung verbleibenden Mittel fallen zur Verwendung im Interesse der übrigen Familiengartenvereine an die Stadt Zürich.

## **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind durch die konstituierende Gründungsversammlung vom 13. Januar 2007 genehmigt worden und treten rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft. Revidiert durch die Generalversammlung vom 28. Februar 2015 mit sofortigem Inkrafttreten.

Der Präsident:  
Markus Knecht

Die Aktuarin:  
Barbara Heé

Zürich, 28. Februar 2015